

LANDRATSAMT BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN

SG 35

Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Isartal zwischen Icking und Königsdorf

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung des Gesetzes vom 01.12.1936 (RGBl. I S. 986) und der Verordnung vom 16.09.1938 (RGBl. I S. 1184) vom 06.08.1943 (RGBl. I S. 481) und vom 21.03.1950 (BayBS I S. 209) und vom 10.09.1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17.11.1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.01.1967 GVBl. S. 243) erlässt der Landkreis Wolfratshausen folgende mit EntschlieÙung der Regierung von Oberbayern vom 22.02.1968 Nr. 11/4 – 8459 Wo 5 für vollziehbar erklärte Verordnung:

§ 1 Schutzgebiet

(1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Bad Tölz¹-Wolfratshausen werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Mit der Inschutznahme soll das typische Landschaftsbild sowie die Tiere- und Pflanzenwelt des Schutzgebietes erhalten werden. Sie sichert damit gleichzeitig ein notwendiges und bevorzugtes Erholungsgebiet im Raum München.

(2) Die geschützten Landschaftsteile umfassen das Hanggebiet des Isartales in den Gemeinden Ergertshausen, Neufahrn, Ascholding, Föggenbeuern und Manhartshofen, ferner Icking, Weidach, Gelting, Geretsried, in der Stadt Wolfratshausen und im Gemeindeteil Osterhofen (Gemeinde Königsdorf), sowie in den gemeindefreien gebieten Pupplinger Au und Wolfratshausener Forst. Die geschützten Landschaftsteile umschließt im allgemeinen das Naturschutzgebiet „Flussbett der Isar und Isarauen bei Wolfratshausen“ festgesetzt durch Landesverordnung vom 20.01.1964 (GVBl. S. 11).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen wie folgt:

An der **Ostseite** des Flusstales, beginnend südlich der Klosterau, verläuft die Grenze entlang der Gemarkungsgrenze Deining-Ergertshausen bis zum Hochleitenweg, folgt von dort nach Süden dem östlichen Waldrand bis zur Gemeindeverbindungsstraße Ergertshausen-Puppling. Von da an verläuft sie in südwestlicher Richtung entlang dem Waldrand bis zur ehemaligen Staatsstraße 2070 bei der Gastwirtschaft „Augjäger“. Das Landschaftsschutzgebiet wird kurz unterbrochen und beginnt wieder bei der Abzweigung des Hochreuthweges an der Staatsstraße 2073; von hier aus folgt die Grenze dem markierten Wanderweg über die Haarschweife bis zur Sägemühle in Ascholding, von da

¹ Zusammenlegung der Landkreise; Neue Fassung, Nr.11 der Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an die Reform des Nebenstrafrechts vom 29.05.1982

an der Hangkante bis nach Tattenkofen zur Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 1129 Gemarkung Föggenbeuern Die Grenze folgt im weiteren der Südgrenze des genannten Grundstückes in östlicher Richtung, verläuft sodann entlang der West- und der Südgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1087 Gemarkung Föggenbeuern, und führt von der Südostecke dieses Grundstückes in südlicher Richtung entlang einem Feldweg bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 1183 Gemarkung Föggenbeuern. Im weiteren Verlauf folgt die Schutzgebietsgrenze der Staatsstraße 2072 bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 1373, Gemarkung Manhartshofen, bei Einöd und verläuft von da an in westlicher Richtung bis zur Isar (Grundstück Fl. Nr. 1368, Gemarkung Manhartshofen). Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird unterbrochen; sie beginnt wieder an der Nordseite des Grundstückes Fl. Nr. 1389 Gemarkung Manhartshofen und folgt dann in südlicher Richtung dem Mühlbach bei Fl. Nr. 1388, Gemarkung Manhartshofen, im weiteren der Ostgrenze der Fl. Nr. 1391 bis 1394 Gemarkung Manhartshofen bis zum Auftreffen an der Landkreisgrenze Wolfratshausen-Bad Tölz und verläuft dann entlang dieser Landkreisgrenze östlich des Hastwaldes bis zur Nordwestecke von Grundstück Fl. Nr. 2195, Gemarkung Bairawies, weiterhin in westlicher Richtung entlang dem südlichen Waldrand unter Aussparung von Fl. Nr. 1406, Gemarkung Manhartshofen.

Die **Westgrenze** des Schutzgebiets beginnt im Norden am Ickinger Wehr, sie verläuft zunächst entlang dem Weg der vom Wehr nach Icking führt, bis zur Wegeeinmündung bei Fl. Nr. 178, Gemarkung Icking. Sie folgt weiter in südlicher Richtung diesem Weg bis zum sogenannten Riemerschmiedstein auf Grundstück Fl. Nr. 212/2, Gemarkung Dorfen, weiterhin dem östlichen Fuß des Bahndammes bis zur einfahrt zum Grundstück Fl. Nr. 253, Gemarkung Weidach, am Schlederleitenweg. Die Schutzgebietsgrenze verläuft dann auf einer Länge von 205 m am Westufer der Loisach flussabwärts, überquert die Loisach an der Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 375, Gemarkung Weidach, und folgt der Westgrenze des Auwaldes bis Forstgrenzstein Nr. 208 an der Grenze des Naturschutzgebietes. Nach einer Unterbrechung beginnt das Schutzgebiet erneut an der westlichen Auffahrt der Marienbrücke im Zuge der St. 2070, folgt dieser Straße in westlicher Richtung bis zum Waldrand an der Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 1029/2, Gemarkung Ergertshausen, und deckt sich im weiteren Verlauf mit der Gemarkungsgrenze Ergertshausen Weidach bzw. Ergertshausen-Wolfratshausen, wobei der Sportplatz Fl. Nr. 1028/3, Gemarkung Ergertshausen, ausgeklammert bleibt. Beim Wehr überquert die Grenze den Kanal der Bayerwerk AG, verläuft sodann entlang dem Flussufer 135 m in südwestlicher Richtung, weiterhin an der Nordost- bzw. Südostgrenze von Fl. Nr. 926 (Gemarkung Wolfratshausen) bis zur Westecke von Fl. Nr. 927 (Gemarkung Wolfratshausen). Von da an verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang dem Rot-Kreuz-Weg bis zur Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 936 (Gemarkung Wolfratshausen). ²Von da an folgt die Schutzgebietsgrenze der Nordwestgrenze von Grundstück Fl. Nr. 937 (Gemarkung Wolfratshausen) auf eine Länge von 210 m; sie wendet sodann in südöstlicher Richtung bis zum Auftreffen an die Stadtgrenze Wolfratshausen – Geretsried (Ortsteil Gelting). Die Schutzgebietsgrenze folgt weiterhin der Stadtgrenze Wolfratshausen – Geretsried in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen an die Bundesstraße, sodann dem östlichen Fahrbahnrand der Bundesstraße 11 in südlicher Richtung bis in Höhe des Fuß- und Ragwegeüberganges über das Industriegleis der Stadt Geretsried bei Streckenkilometer 3,747 (Nordwestecke von Fl.Nr. 178/1, Gemarkung Geretsried). Die Grenze verläuft nun auf der Westsite des Industriegleise bis zum Auftreffen der Fl.Nr. 173/14, Gemarkung Geretsried und in

² Sätze 7 bis 10, geändert mit amtlicher Bekanntmachung vom 17./18.01.1987

östlicher Richtung weiter, entlang der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Fl.Nr. 173/14, 173/6, 173/11, 173/17, 173/4 und 173/5, Gemarkung Geretsried bis zum Wanderweg an der Isar (Fl.Nr. 173/19, Gemarkung Geretsried). Die Schutzgebietsgrenze folgt dann dem westlichen Rand des Wanderweges bis zu dessen Auftreffen auf den Isardamm; die Grenze verläuft sodann weiter am östlichen Rand dieser Straße bis zum Cotta-Geräumt. Das Schutzgebiet umschließt ferner Fl. Nr. 104, Gemarkung Geretsried. Beim Auftreffen der Altvaterstraße auf die Tattenkofener Straße beginnt der südliche Abschnitt des Schutzgebietes, der zunächst Fl. Nr. 110/13, 109/4, 115/3, 123, 120, 125, 115/4 und 113/1, Gemarkung Geretsried, weiterhin die Grundstücke Fl. Nr. 2538 und 2567, Gemarkung Königsdorf, einschließt. Darüber hinaus umfasst das Landschaftsschutzgebiet die Fl. Nr. 851 und 860 und 810, Gemarkung Osterhofen und im weiteren die Grundstücke, die im Westen durch den Feldweg von Geretsried nach Schuss begrenzt werden. 100 m südwestlich des Weilers Schuss folgt die Grenze dem hier abzweigenden Fußweg zur Gemeindeverbindungsstraße Osterhofen-Hochlandlager. Von der Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 931, Gemarkung Osterhofen, an verläuft die Grenze des Schutzgebiets entlang den Westgrenzen der Grundstücke Fl. Nr. 668, 667, 666, 660, Gemarkung Osterhofen. Von der Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 666, Gemarkung Osterhofen, an folgt die Schutzgebietsgrenze dem Weg zur unteren Rothmühle bis zu dessen Auftreffen auf die Landkreisgrenze. Die Grenze folgt weiterhin der Landkreisgrenze zuerst nach Norden, dann in südöstlicher Richtung und schließlich wieder in nordwestlicher Richtung bis zur Ostgrenze des Schutzgebiets bei Fl. Nr. 1406 Gemarkung Manhartshofen.

(4) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:25000 eingetragen, welche beim Landratsamt Bad Tölz³-Wolfratshausen zu jederzeitigen Einsichtnahme offenliegt.

§ 2 Verbote

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Die Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Bad Tölz⁴-Wolfratshausen bedarf, wer

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – vom 01. August 1962, GVBl. S. 179), insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Schiffs- und Bootshütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Bienenhäuser,

³ Zusammenlegung der Landkreise; Neue Fassung, Nr.11 der Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an die Reform des Nebenstrafrechts vom 29.05.1982

⁴ Zusammenlegung der Landkreise; Neue Fassung, Nr.11 der Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an die Reform des Nebenstrafrechts vom 29.05.1982

- b) Einfriedungen (Zäune), ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, soweit nicht Beton verwendet wird,
- c) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm oder Tongruben, Abschütthalden und sonstige Erdaufschlüsse

errichten, anlegen oder erweitern will, auch wenn sie baurechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind,

2. Abfälle, Fäkalien, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
3. Bild- oder Schrifftafeln und Plakate, die nicht auf den Schutz der Landschaft, den Verkehr auf dem Wasser sowie auf die Flusseinteilung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbestätten darstellen, anbringen,
4. Drahtleitungen errichten,
5. außerhalb der hierfür zugelassenen Plätzen lagern oder zelten,
6. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fahren oder parken,
7. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
8. Veränderungen an den Wasserläufen des Uferbereiches, des Uferbewuchses und der Auen oder Veränderung oberirdischer Gewässer und des Grundwassers durch Gräben, Wasserableitungen und Dränagen durchführen will.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorrufen.

~~(3) Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Ziff. 1, 4 und 8 ist die Regierung von Oberbayern höhere Naturschutzbehörde zu hören.⁵~~

(4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie nur im Rahmen des § 6 entschieden.

(5) Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich die Regelungen dieser Verordnung insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen (§ 5 Abs. 6 Satz 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960, BGBl. I S. 341)

(6) Der Landschaftsschutz erstreckt sich nicht auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 4 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen durchführen will, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, hat das dem Landratsamt Bad Tölz⁶-Wolfratshausen 2 Wochen vorher anzuzeigen

⁵ aufgehoben mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.08.1993 zur Verwaltungsvereinfachung

⁶ Zusammenlegung der Landkreise; Neue Fassung, Nr.11 der Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an die Reform des Nebenstrafrechts vom 29.05.1982

§5
Sonderegelung

(1) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:
Unberührt bleiben die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbenützung, sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Wasserwirtschaft:
Unberührt bleiben die im Zusammenhang mit der Instandhaltung der Gewässer (Isar, Kanäle, Bäche) erforderlichen Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes München, einschließlich der Erhaltung der Pflanzungen und Gewinnung von Weidefaschinen.

(3) Deutsche Bundespost:
Unberührt von § 3 Abs. 1 bleiben die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen, bestehenden Fernmeldelinien.

(4) Bayernwerk AG und Isar-Amper-Werke AG:⁷
Unberührt von § 3 Abs. 1 bleiben die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden energie- und wasserwirtschaftlichen Anlagen, Versorgungsleitungen und Kabel, Umspannwerke und Ortsnetzstationen der Bayernwerk AG sowie der Isar-Amper-Werke AG.

(5) Gewinnung von Bitumen:
Unberührt von § 3 Abs. 1 bleiben die Maßnahmen zur Aufsuchung von Bitumen im Rahmen bestehender Erlaubnisse.

(6) Unberührt bleiben schließlich sonstige zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte.

§ 6
Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Bad Tölz⁸-Wolfratshausen kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen (Genehmigung). ~~Vor Erteilung der Genehmigung ist die Regierung von Oberbayern — höhere Naturschutzbehörde — zu hören.⁹~~

(2) Die Genehmigung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

⁷ heute: E.ON Bayern AG

⁸ Zusammenlegung der Landkreise; Neue Fassung, Nr.11 der Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an die Reform des Nebenstrafrechts vom 29.05.1982

⁹ aufgehoben mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.08.1993 zur Verwaltungsvereinfachung

§ 7
Ordnungswidrigkeiten¹⁰

(1) Gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit Art. 52 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro¹¹, in besonders schweren Fällen mit Geldbußen bis zu fünfundzwanzigtausend Euro¹² belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 2 in dem Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 ohne die erforderlichen Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) vornimmt,
- c) Maßnahmen, die nicht gemäß § 3 einer Erlaubnis bedürfen, nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 4 anzeigt,
- d) einer vollziehbaren Auflage nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 8
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.¹³

Hinweis:

Soweit die kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die im § 1 Abs. 3 der Kreisverordnung enthaltene wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

Anlage: Kartenmäßige Darstellung 1 :25000

Wolfratshausen, den 01. März 1968

gez.

Franz Lehmail, Landrat

¹⁰ Neue Fassung, Nr. 11 der Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an die Reform des Nebenstrafrechts vom 29.05.1982

¹¹ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 20.000 DM

¹² Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 50.000 DM

¹³ amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfratshausen am 18. März 1968